



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Uwe Lübking
Beigeordneter

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-245
Telefax: 030-77307-255

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Herrn Ministerialrat
Jörg Deml
11017 Berlin

Per E-Mail: ia2@bmas.bund.de

Datum
16. August 2019

Aktenzeichen
I/2

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung

Ihre E-Mail vom 16. Juli 2019 – Az: Ia2-17036/1

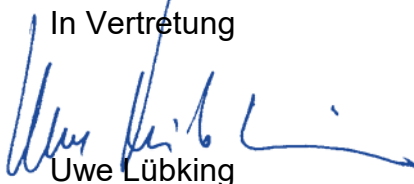
Sehr geehrter Herr Deml,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Referentenentwurf zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung bedanken wir uns. Die Einführung einer bundesweiten Wohnungslosenstatistik wird durch den Deutsche Städte- und Gemeindebund grundsätzlich unterstützt. Gleichwohl möchten wir einige Hinweise geben und klärungsbedürftige Aspekte ansprechen:

- Da die Notunterkünfte in Wintermonaten erfahrungsgemäß stärker genutzt werden als im Sommer oder Herbst, halten wir den Stichtag 30.09. (§ 2) für nicht aussagekräftig genug. Mit einem Stichtag 31.01. würde die schwer zu erfassende Zahl der Straßenobdachlosen zumindest stärker präzisiert werden können.
- Zweifelhaft begegnet der Umfang der Datenerhebung nach § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfes, wonach nur solche Personen erfasst werden sollen, denen zum Stichtag wegen Wohnungslosigkeit Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt worden sind. Nach den Erfahrungen der Kommunen betrifft dies nur einen Teil derer, die tatsächlich wohnungslos sind. Es gibt darüber hinaus Hilfebedürftige, die im öffentlichen System nicht ankommen oder die Hilfe aus verschiedenen Gründen nicht in Anspruch nehmen möchten oder können. Zahlreiche Menschen leben ohne Obdach auf der Straße, in Abbruchhäusern, Gärten oder anderen Behelfsstätten. Der vorliegende Referentenentwurf würde daher nach Beschlussfassung die tatsächliche Situation wohnungsloser Menschen nur teilweise abbilden.

- Dem Teil B der Begründung ist zu § 3 darüber hinaus zu entnehmen, dass u.a. Bewohner*innen von Frauenhäusern und Flüchtlingsunterkünften generell nicht in die Erhebung einbezogen werden sollen. Dies ist nicht nachvollziehbar, da die Vermeidung von Obdachlosigkeit teilweise durchaus Hintergrund des Aufenthaltes in einer solchen Einrichtung ist. Wir sprechen uns dafür aus, den Kreis der zu erfassenden Personen wie folgt zu ergänzen:
 - Frauen in Frauenhäusern, bei denen abgeklärt ist, dass sie nicht in den verlassenen Haushalt zurückkehren können und die sich nur noch zum Zweck der Vermeidung von Obdachlosigkeit dort aufhalten, weil sie bisher noch keinen eigenen Wohnraum gefunden haben (ungesichertes Mietverhältnis).
 - Personen, die in einer Flüchtlingsunterkunft untergebracht sind und bereits aufenthaltsrechtlich anerkannt wurden. Anerkannten Geflüchteten wird in einigen Städten und Gemeinden die Unterbringung in den Unterkünften bis zur Vermittlung/dem Erstbezug eigenen Wohnraums weiterhin gewährt, um aus humanitären Gründen bzw. im Interesse der Integration einen Übergang in eine Obdachlosenunterkunft zu vermeiden. Die betreffenden Personen beziehen SGB II/XII Leistungen und sind ab Anerkennung ordnungsrechtlich untergebracht. In einigen Städten und Gemeinden ist dieser Personenkreis in Obdachlosenunterkünften untergebracht und würde dort mitgezählt werden. Insofern wären die erhobenen Daten ohne die Ergänzung nicht vergleichbar.
 - Personen, die zum Stichtag Tagesaufenthalte nutzen und angeben, derzeit auf der Straße zu leben bzw. sich bei Freunden/Verwandten aufzuhalten. Dadurch würden Teile der Straßenobdachlosigkeit erfasst werden und zwar insbesondere dann, wenn der Stichtag im Winter liegt.
- Die Erfassung von Selbstzahlern in „Billigpensionen“ (Teil A II der Begründung) halten wir für nicht umsetzbar. Es müsste nicht nur definiert werden, ab wann eine Pension „billig“ ist, sondern eine solche Pension müsste ihre Gäste dann auch nach ihrem Status befragen und berechtigt sein, diese Daten zu erfassen und weiterzuleiten.
- Die Umsetzung wird für die Kommunen einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. Der Bund ist gefordert, die Kommunen bei den technischen Voraussetzungen für die Erhebung der bundeseinheitlichen statistischen Merkmale zu unterstützen, beispielsweise durch Bereitstellung einheitlicher IT-Verfahren. Darüber hinaus müssen die kommunalen Belastungen vollständig ausgeglichen werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Uwe Lübking